

M.A.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (vier Semester) beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 7403,52 Euro.

(2) Die Studiengebühr für das an der Universität Hamburg zu absolvierende dritte Semester beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer 1652,85 Euro.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation an der Universität Hamburg für diesen Studiengang beantragt.

(2) Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang (vier Semester) ist in vier Raten zu entrichten:

- a) eine Anzahlung von 2000,- Euro nach Erklärung der Annahme des Studienplatzes und vor der Aufnahme des Studiums im ersten Semester bis zum 1. September;
- b) 2000,- Euro vor Aufnahme des Studiums im zweiten Semester bis zum 1. Januar;
- c) 1652,85 Euro vor Aufnahme des Studiums im dritten Semester bis zum 1. April;
- d) 1750,67 Euro vor Aufnahme des Studiums im vierten Semester bis zum 1. Oktober.

(3) Die Studiengebühr für das an der Universität Hamburg zu absolvierende dritte Semester für Studierende, die im ersten und zweiten Semester nicht in Hamburg immatrikuliert waren, ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag vor Aufnahme des Studiums im dritten Semester bis zum 1. Februar nachzuweisen. Die Studiengebühr muss in einer Rate gezahlt werden.

(4) Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

(1) Wird das Studium nach der Immatrikulation an der Universität Hamburg nicht aufgenommen, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 300,- Euro an.

(2) Nach Antritt des Studiensemesters ist eine Erstattung der für das angebrochene Studiensemester entrichteten Studiengebühr nach § 3 ausgeschlossen.

(3) Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg auf Antrag.

§ 5

Stundung und Erlass

Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium im Studiengang aufnehmen.

Hamburg, den 5. Juni 2024

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 914

Amtl. Anz. S. 914

Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“

Vom 5. Juni 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Juni 2024 auf Grund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 b Absatz 1 Satz 2 2. Alt. des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) nach Stellungnahme des Akademischen Senates (§ 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG) die Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“ der Universität Hamburg in Kooperation mit der Faculty of Economics and Political Science der Universität Kairo beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühr für den Studiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw.